

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3303-01	Termin 15.02.2018	Sportausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
15.02.2018	Sportausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Die Grünen und der FDP im Rat gemäß § 4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt in der Sportausschusssitzung am 09.11.2017 zur Aufrechterhaltung der Sportanlage an der Solbadstraße

Sachdarstellung

Der o. g. Antrag wurde in der Sportausschusssitzung am 09.11.2017 von den Mitgliedern des Ausschusses beschlossen. In dem Antrag wird die Verwaltung gebeten, den Sportbetrieb auf der Sportanlage Solbadstraße aufrechtzuerhalten und die Anlage in die Planung zur Sportstättenkonzeption aufzunehmen. Dabei sollen ergebnisoffen die organisatorischen und finanziellen Konsequenzen sowie die Kosten für einen Kunstrasen und für die Renovierung der Sanitärräume aufgezeigt werden.

Im Folgenden wird deshalb über die bisherigen Prüfergebnisse berichtet:

1) Prüfergebnisse zur Nutzung des Sportplatzes

Die städtische Sportanlage an der Solbadstraße wurde im Jahr 1988 durch die Stadt Oberhausen gebaut, das auf der Anlage stehende Sportfunktionsgebäude bereits im Jahr 1965.

Nach nunmehr rd. 30 Jahren intensiver Nutzung ist der Sportplatz inzwischen „in die Jahre gekommen“ und bedarf einer Sanierung. Im Zuge der durchzuführenden Erdarbeiten könnte auch das heutige Tennenspielfeld grundsätzlich durch ein modernes Spielfeld aus Kunstrasen ersetzt werden.

Bereichsleiter Bereich 2-5/Sport	Dezernent Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
H.-B. Reuschenbach Datum: 29.01.2018	F. Motschull Datum: 29.01.2018	Datum	Datum
* Vorlage zur: Kenntnisnahme (K)		* Ergebnis : Kenntnisnahme (K)	
		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3303-01	Termin 15.02.2018	Sportausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Auslastung der Sportanlage Solbadstraße:

Im Rahmen der durchgeführten Prüfung wurden zunächst die aktuellen Belegungszeiten auf dem Sportplatz ermittelt.

Folgende Vereine/Mannschaften nutzen die Sportanlage Solbadstraße aktuell:

<u>Verein</u>	<u>Teams</u>	<u>Liga</u>
SG Hibernia Oberhausen e. V.	1 Herren-Team	Kreisliga C,OB/Bottrop
BKV/BSG Holzmann	1 Senioren-, 1 Alt-Herrenteam	BKV- u. Ruhrliga
BKV/SG Oberhausener Löwen	1 Alt-Herrenteam	BKV-Liga
BKV/SG Ruhrpott	1 Alt-Herrenteam	BKV-Liga
BKV/FC Clochard	1 Alt-Herrenteam	BKV-Liga
BKV/BSG Hekla	1 Alt-Herrenteam	BKV-Liga
BKV/BSG Hopf	1 Alt-Herrenteam	BKV-Liga

(Quelle: Info des BKV-Vorsitzenden und Fußballl.de)

Info:

Der Spielbetrieb der Alt-Herrenteam findet grundsätzlich auf einem markierten Kleinspielfeld statt.

Bemühungen der Verwaltung, den Sportbetrieb des Vereins SG Hibernia in das in unmittelbarer Nähe liegende Ruhrstadion der Stadt Mülheim zu verlegen, blieben leider erfolglos. Die Stadt Mülheim hat die Ablehnung dieser Option mit der Auslastung des dortigen Kunstrasenplatzes mit Mülheimer Vereinen begründet.

Im Zuge der weiteren Prüfung wurde festgestellt, dass bei einer Umsetzung dieses Projekts verschiedene Problemlagen zu klären wären, die u. a. auf die besondere Lage des Sportplatzes, direkt am Waldbestand des Ruhrparks, zurückzuführen sind -siehe hierzu auch Anlage „Stellungnahme des Architekturbüros Müller & Partner, Willich, vom 11.01.2018 mit entsprechenden Fotos“-.

Klärungsbedarf gibt es zu folgenden Themen:

a) Naher Baum- und Wurzelbewuchs an der Grenze des Spielfeldes

Ergebnis hierzu:

- Die Investitionskosten für ein modernes Kunstrasenspielfeld würden höher ausfallen, als bei vergleichbaren Baumaßnahmen üblich

Hinweis: Der notwendige Eingriff in den Baumbestand des Ruhrparks kann nur mit Zustimmung der Bauordnungs- bzw. der Unteren Naturschutzbehörde und nach Beteiligung des Naturschutzbeirates erfolgen.

- Aufgrund der geschilderten Lage des Sportplatzes wäre der Pflegeaufwand für ein zukünftiges Kunstrasenspielfeld erheblich höher als für vergleichbare, andere Anlagen im Stadtgebiet. Eine Einsparung von Betriebskosten durch die Umgestaltung des Platzes wäre daher nicht zu erwarten.

b) Der Sportplatz verfügt derzeit nicht über die nach DIN 18035/Sportplatzbau, Teil 1, vorgeschriebenen hindernisfreien Räume an den Sportplatzstirnseiten (hinter den Torauslinien)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3303-01	Termin 15.02.2018	Sportausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Hintergrund:

Der Sportanlage Solbadstraße fehlen die in der DIN 18035/Sportplatzbau, Teil 1, für die Sportplatzstirnseiten vorgeschriebenen sog. „hindernisfreien Räume von 4,0 m Länge“.

Die hindernisfreien Räume an den Stirnseiten sind dort jeweils nur 2,0 m lang und entsprechen somit nicht der DIN-Norm. Der Platz selbst hat eine Spielfläche von 90,0 m x 55,0 m netto, d. h., die Spielfeldlänge hat mit 90,0 m das kleinste vom DFB zugelassene Maß.

Zu dieser Problematik wurde seitens des Bereiches 2-5/Sport im Zuge der durchgeführten Prüfung Folgendes veranlasst:

- Antragsstellung beim DFB/Fußballverband Niederrhein (FVN) zur Erteilung einer Ausnahmege-
nehmigung zur Reduzierung der Spielfeldlänge, um die vorgeschriebenen hindernisfreien Räume
an den Sportplatzstirnseiten einhalten zu können.

Ergebnis des Antrags:

Mit Schreiben vom 15.01.2018 lehnte der DFB/FVN die beantragte Ausnahmege-
nehmigung zur Reduzierung der Spielfeldlänge ab.

- Prüfung durch den Bereich 4-6/Recht der Stadt Oberhausen zur Notwendigkeit der Beachtung
der DIN 18035/Sportplatzbau, Teil 1 „Hindernisfreier Raum“, bezogen auf die Gegebenheiten auf
der Sportanlage an der Solbadstraße.

Ergebnis:

Der Bereich 4-6/Recht informierte mit Datum vom 15.01.2018 darüber, dass nach der Landes-
bauordnung NRW die sog. „Regeln der Technik“ bei der Umsetzung von Bauvorhaben einzuhal-
ten sind. Zu den Regeln der Technik gehört die DIN 18035/Sportplatzbau. Der Bereich Recht
empfiehlt deshalb die Einhaltung der DIN 18035, d. h., die Einhaltung von hindernisfreien Räu-
men von jeweils 4,0 m Länge an den beiden Sportplatzstirnseiten.

Fazit hieraus:

Das Spielfeld der Sportanlage an der Solbadstraße müsste bei einem Umbau in ein Kunstrasen-
spielfeld, auf dem zukünftig Ligaspiele des DFB/FVN ausgetragen werden sollen (1. Herrenmann-
schaft der SG Hibernia Oberhausen e.V), nach den Bestimmungen der DIN 18035/Sportplatzbau,
Teil 1, um insgesamt 2,0 m verlängert werden, damit die vorgeschriebenen hindernisfreien Räume
eingehalten werden.

Auf der südlichen Spielfeldstirnseite ist der hindernisfreie Raum ohne großen Aufwand durch die
Entfernung der Spielfeldbarriere herzustellen.

Die erforderliche Spielfelderweiterung auf der nördlichen Spielfeldstirnseite um 2 m wäre nicht oh-
ne einen Eingriff in den angrenzenden Waldbestand des Ruhrparks möglich und müsste im Rah-
men des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.

Die entsprechende Spielfelderweiterung wäre zudem mit erheblichen Investitionskosten verbun-
den. Die aufgrund der direkten Lage am Waldbestand der Ruhrparks ohnehin schon hohen Investi-
tionskosten für den Bau eines Kunstrasenspielfeldes an der Solbandstraße würden sich bei der ge-
schilderten Spielfelderweiterung aus Kunstrasen um rd. 25 % erhöhen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3303-01	Termin 15.02.2018	Sportausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Zum Vergleich:

Variante A

Investitionskosten Umgestaltung des Spielfelds an der Solbadstraße mit Kunstrasen in der heutigen Spielfeldgröße gem. Kostenschätzung nach DIN 276:

rd. 614.000,00 €

Variante B

Investitionskosten Umgestaltung des Spielfelds an der Solbadstraße inkl. Erweiterung um 2,0 m mit Kunstrasen zur Einhaltung der Mindestspielfeldgröße (netto 90,0 m Länge) und der hindernisfreien Räume:

rd. 766.000,00 €

Hinweis:

Die Spielfelderweiterung um 2,0 m als Tennensportplatz, d. h., in der heutigen Bauart, würde Investitionskosten in Höhe von rd. 146.000,00 € verursachen (inkl. Sportplatzbewässerung).

Sollte das Spielfeld weiterhin in seinen heutigen Maßen genutzt werden, in Funktion bleiben und der durch die DIN 18035, Sportplatzbau, Teil 1, empfohlene hindernisfreie Raum von 4,0 m Länge hinter dem nördlich gelegenen Fußballtor nicht eingehalten werden, bliebe das erhöhte Haftungsrisiko der Stadt Oberhausen bei evtl. eintretenden Unfällen, die möglicherweise auf die Nichteinhaltung des vorgegebenen, hindernisfreien Raums zurückzuführen sind, auch zukünftig bestehen.

2. Prüfergebnis zur Nutzung des Sportfunktionsgebäudes auf der Sportanlage an der Solbadstraße

Das Sportfunktionsgebäude auf der Sportanlage an der Solbadstraße wurde bereits im Jahr 1965 errichtet. Es verfügt über folgende Räumlichkeiten:

Wasch- und Umkleideräume
Sanitärräume
Lagerräume
Platzwartwohnung
Geschäftszimmer

Vor dem Neubau der Sportanlage an der Solbadstraße im Jahr 1988 diente das Sportfunktionsgebäude den Nutzern als Wasch- und Umkleidegebäude für den bis dahin auf einer Ballspielwiese vor dem Gebäude stattfindenden Sportbetrieb.

Seitens des Bereiches 0-7/SIM sowie der OGM GmbH wurde eine erste Einschätzung zu dem Gebäude wie folgt abgegeben:

Das Gebäude ist nach 50 Jahren Nutzung stark sanierungsbedürftig. Es entspricht in keiner Weise den heutigen energetischen Bestimmungen. Ob die Sanierung und Ertüchtigung des Gebäudes wirtschaftlich sinnvoll ist, müsste detailliert geprüft werden. Nach einer ersten Einschätzung der OGM GmbH ist die Sanierung des Gebäudes nicht vertretbar.

Bei einem Abriss des derzeitigen Gebäudes und dem Bau eines neuen Sportfunktionsgebäudes ist nach Mitteilung der OGM GmbH mit Neubaukosten von rd. 835.000,00 € zu rechnen. Abrisskosten entstünden zusätzlich in Höhe von rd. 93.500,00 €.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3303-01	Termin 15.02.2018	Sportausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

3. Mittelveranschlagung

Die für die Sanierung und Ertüchtigung des Sportplatzes als Kunstrasenplatz und für den evtl. Neubau eines Sportfunktionsgebäudes benötigten Investitionsmittel müssten für einen der nächsten Haushaltspläne angemeldet und durch den Rat beschlossen werden.

4. Zusammenfassung der Prüfergebnisse:

- Sowohl der Sportplatz als auch das Sportfunktionsgebäude der Sportanlage an der Solbadstraße sind sanierungsbedürftig.
- Bei der Sanierung und Ertüchtigung des Sportplatzes mit dem Ziel der Umgestaltung des Spielfelds in einen modernen Kunstrasenplatz sind verschiedene Kriterien zu beachten und zu klären, insbesondere
 - wegen der unmittelbaren Lage des Sportplatzes am Waldbestand des Ruhrparks (Baum- und Wurzelwachstum),
 - wegen des derzeit nicht DIN-gerechten Ausbaus des Sportplatzes mit hindernisfreien Räumen an den Sportplatzstirnseiten,
 - wegen der hohen Investitionskosten, insbesondere für die Erweiterung des Spielfeldes aus Kunstrasen um 2,0 m (rd. 25 % zusätzliche Investitionskosten),
 - wegen der notwendig werdenden Eingriffe in den Baumbestand des Ruhrparks,
 - wegen der verhältnismäßig schwachen Auslastung des Sportplatzes durch den Vereinssportbetrieb sowie
 - wegen des zu erwartenden hohen Pflegeaufwands für einen Kunstrasenplatz (Flugsamen der Bäume verteilt sich über große Flächen des Platzes und ist nur sehr schwer aus dem Kunststoffrasen zu entfernen).

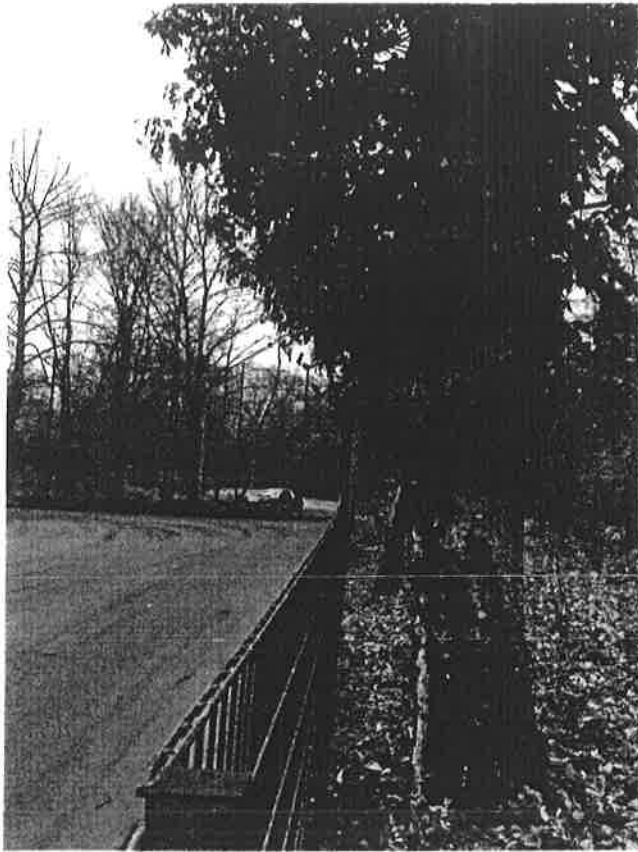
Anlagen

Schreiben/Fotos des Ingenieurbüros Müller & Partner vom 11.01.2018

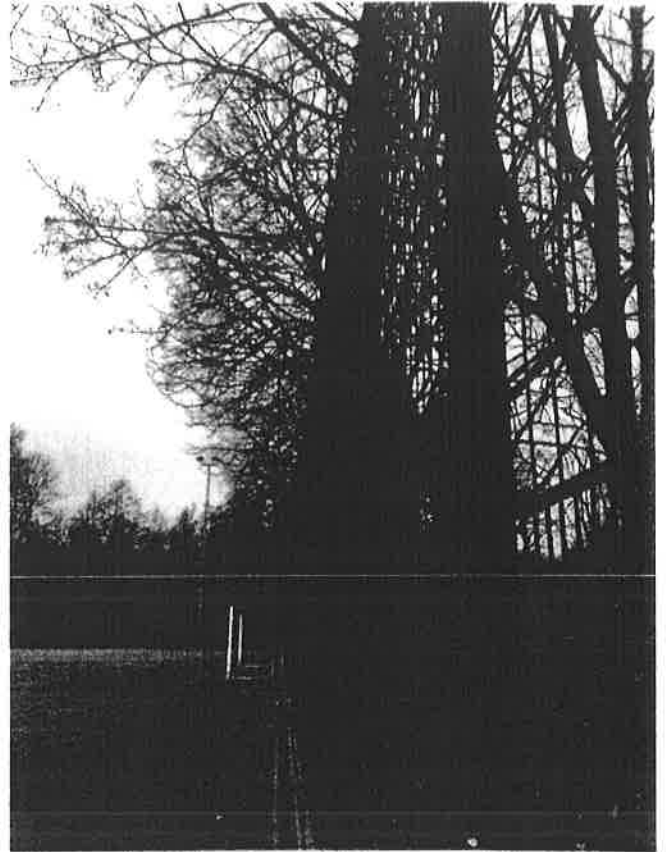
Schreiben des Bereiches 4-6/Recht der Stadt Oberhausen vom 15.01.2018

Schreiben des Fußballverbandes Niederrhein vom 15.01.2018

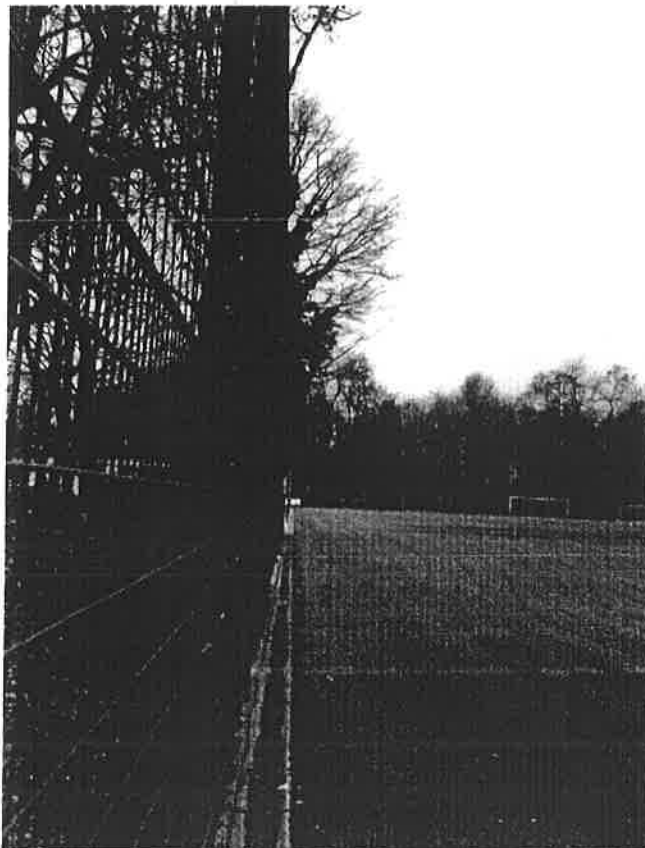
2017-12-11



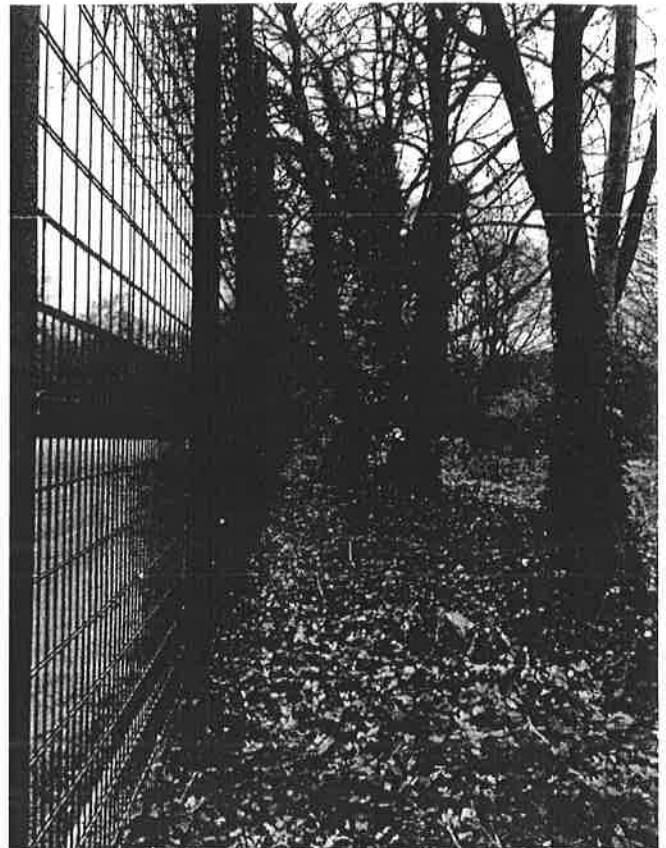
IMG_3979



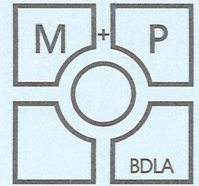
IMG_3980



IMG_3982



IMG_3983



Dipl.-Ing. Wolfgang R. Mueller + Partner · Siemensring 106 · 47877 Willich

E-Mail

Stadt Oberhausen
Bereich 2-5 / Sport
Herrn Hans-Bernd Reuschenbach
Sedanstraße 34
46045 Oberhausen

Freianlagen
Parkanlagen
Landschaftsplanung
Sportanlagen
Golfanlagen

Willich, 11. Januar 2018
See/bü

**Sportanlage Betriebssport Kreisverband Oberhausen 1953 e.V.
Solbadstraße 10, 46049 Oberhausen**

**Bewertung der Umbauoption Belagswechsel von Tennendecke in
Kunststoffrasen**

Sehr geehrter Herr Reuschenbach!

Die Sportanlage grenzt südöstlich an den Ruhrpark der Stadt Oberhausen an.

Das Spielfeld ist entlang der südlichen, westlichen und nördlichen, sowie in Teilen an der östlichen Grundstücksgrenze in einem Abstand von > 1,00 m bis 8,00 m zur Außeneinfriedung mit großen Laubgehölzen umstanden (siehe Fotoaufnahmen und Luftbild).

Bei den Baumarten handelt es sich um Feldahorn, Bergahorn, Hainbuchen, Eichen und Pappeln.

Die Ahornarten und die Pappeln samen bereits im Frühjahr sehr stark aus. Insbesondere die Ahornsamen verteilen sich als Flugsamen über große Flächen und sind schwer aus einem Kunststoffrasen zu entfernen.

Wie im Luftbild deutlich erkennbar, werden große Bereiche des Großspielfeldes durch den Schattenwurf aus den Hauptrichtungen der Sonneneinstrahlung (Süden und Westen) verdunkelt.

Es ist feststellbar, dass das vorhandene Spielfeld bereits in der jetzigen Nutzung stark durch den umgebenden Baumbestand beeinträchtigt wird.

Siemensring 106
47877 Willich
Tel 0 21 54 - 48 88-60
Fax 0 21 54 - 48 88-70

info@mp-landschaftsarchitekten.de
www.mp-landschaftsarchitekten.de

Sparkasse Krefeld
Konto-Nr. 42 100 917
BLZ 320 500 00
IBAN: DE40 3205 0000 0042 1009 17
BIC: SPKRDE33XXX

Der Umbau des Tennenspielfeldes in ein Kunststoffrasenspielfeld ist grundsätzlich möglich.

Allerdings sind folgende Baumaßnahmen, zusätzlich zu den üblichen Maßnahmen eines Umbaus, erforderlich:

- umlaufender Einbau einer Wurzelschutzfolie von 0 – 1,00 m Tiefe, um das Eindringen von Baumwurzeln in den technischen Aufbau Kunststoffrasenspielfeld zu verhindern,
- teilweise Rodung und massiver Rückschnitt des umgebenden Baumbestandes.

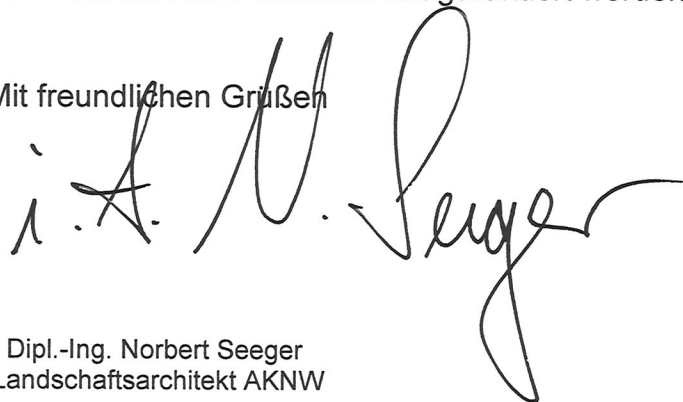
Nur wenn diese Maßnahmen durchgeführt werden, ist langfristig ein wirtschaftlicher und technisch vertretbarer Betrieb der Anlage möglich, wobei jedoch durch die großräumige Lage in einem Waldstück der Pflegeaufwand für die Sportanlage erheblich höher sein wird, als auf Vergleichsanlagen im Stadtgebiet ohne Waldbestand im Umfeld.

Des Weiteren ist festzustellen, dass das derzeitig linierte Spielfeld mit einer Größe von 90 x 60 m die Mindestlängenanforderung an ein Großspielfeld von 90 m für den Fußballspielbetrieb gerade so erfüllt. Der hindernisfreie Raum an den Kopfseiten beträgt zwischen Spielfeldlinie und Ballfangzaun bzw. Barriere nur 2,00 m. Der Mindestabstand muss 4,00 m betragen. Bei einem Umbau müsste das Spielfeld in der Länge um 4,00 m reduziert werden, was zu einer neuen Spielfeldlänge von 86,00 m führen würde, was wiederum nicht den Verbandsregeln entsprechen würde.

Eine Ausdehnung des Spielfeldes über den mit Zäunen umgrenzten Raum ist nur mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und Zustimmung der umliegenden Flurstücknutzern möglich.

Hier kann ohne Gespräche mit dem Fußballverband Niederrhein und den angrenzenden Nutzern keine Machbarkeit garantiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

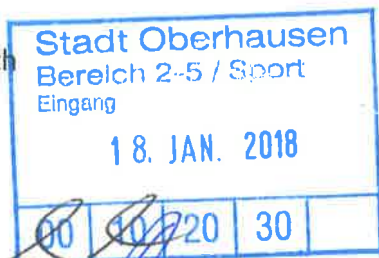
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i. A. N. Seeger', written over the closing text.

Dipl.-Ing. Norbert Seeger
Landschaftsarchitekt AKNW



FV Niederrhein e.V. · Postfach 10 05 62 · 47005 Duisburg

Stadt Oberhausen
Hans-Bernd Reuschenbach
Sedanstr. 34
46045 Oberhausen



FVN Verbandsgeschäftsstelle
Geschäftsführer

Friedrich-Alfred-Str. 10
47055 Duisburg
Tel.: 0203/7780-300
Fax: 0203/7780-207
E-Mail: gawlack@fvn.de

Duisburg, 15. Januar 2018

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Städtische Sportanlage an der Solbadstraße

Sehr geehrter Herr Reuschenbach,

vielen Dank für Ihren Antrag an unseren Verband. Leider können wir Ihnen keine Sondergenehmigung für Ihre Platzanlage ausstellen, da auch wir an das Mindestmaß der DFB-Richtlinien von 90 Meter x 45 Meter gebunden sind.
Es tut mir Leid, Ihnen keine positivere Nachricht geben zu können.

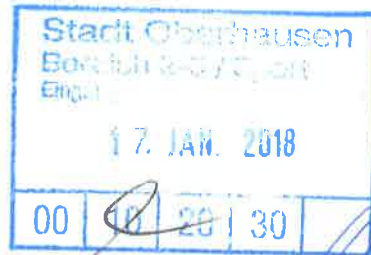
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fußballverband Niederrhein e.V.

Ralf Gawlack
Geschäftsführer

Bereich Recht
Fachbereich 4-6-10

Oberhausen, 15.01.18
2187 - Niederlehner



Bereich 2-5/Sport
Herrn Reuschenbach

Einhaltung von Vorgaben der DIN 18035 „Sportplatzbau“, Teil 1, Maße von Spielfeldern/Einhaltung von hindernisfreien Räumen
Ihre Anfrage vom 10.01.2018

Sehr geehrter Herr Reuschenbach,

in o.g. Angelegenheit kann grundsätzlich nur eine Einhaltung der DIN 18035 empfohlen werden.

Bei DIN-Vorschriften handelt es sich zwar nicht um Normen, die im Sinne hoheitlicher Rechtssetzung Drittwirkung entfalten, sondern um auf freiwillige Anwendung ausgerichtete Empfehlungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. bzw. des Europäischen Komitees für Normung. Die DIN-Vorschriften spiegeln aber den Stand der anerkannten Regeln der Technik wider und sind zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Gewährleistung der Sicherheit Gebotenen besonders geeignet.

Dies ist zum einen im Hinblick auf die Anforderungen des § 3 BauO NRW 2016 (BauO) wichtig. Gem. § 3 Abs. 1 BauO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird. Abs. 2 führt ergänzend aus, dass die der Wahrung der Belange nach Absatz 1 dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind.

Um den Anforderungen des § 3 BauO zu genügen, sind auch die einschlägigen Maßgaben der DIN 18035 zu beachten. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn von fachlich dazu befähigter Seite belegt werden könnte, dass eine von der v.g. DIN abweichende Ausführung die Sicherheit derjenigen, die eine Sportanlage in Gebrauch nehmen, genauso gut gewährleisten kann.

Die Einhaltung der fraglichen DIN-Vorschrift ist zudem im Hinblick auf eventuelle Schadensfälle anzuraten. Bei strikter Einhaltung der DIN-Vorschriften entfällt in der Regel eine Haftung des Sportplatzbetreibers. Bei Verletzung von DIN-Vorschriften spricht dagegen eine widerlegliche Vermutung dafür, dass entstandene Schäden gerade auf der Verletzung der einschlägigen DIN-Vorschrift beruhen und der Betreiber des Sportplatzes somit verantwortlich ist.

Ich darf Sie bitten, in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob für den fraglichen Sportplatz eine Baugenehmigung existiert (oder ggf. erforderlich ist), aus der sich ggf. abweichende oder ergänzende Anforderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Niederlehner', written over the printed name.

Niederlehner